

Antragsteller

Aufgrabung Nr.

- Aufbruchanzeige  
 Terminverschiebung

Telefon: 0 27 62 / 4 06-0 Fax: 0 27 62 / 16 67  
www.wenden.de

Gemeinde Wenden  
FD Bauen und Stadtentwicklung  
Hauptstraße 75

Auskunft erteilt Herr Mörschel  
Telefon 406 - 611  
E-Mail t.moerschel@wenden.de

**57482 Wenden**

Ortsteil	Höhe Straße/Haus-Nr.	
Baumaßnahme		
Bauzeitraum vom	bis	Verlängerung bis

- Umfang:  Fahrbahn  Parkstreifen  Gehweg  Sonstiges  
 Seitenstreifen/Bankett  Öffentliche Grünfläche  Radweg \_\_\_\_\_  
Länge \_\_\_\_\_ Breite \_\_\_\_\_  Quer zur Straße  Längs zur Straße

Auftraggeber

Name	Ansprechpartner	
Anschrift	Telefon/Mobil-Nr.	
	Fax	

Ausführende Firma

Name	Bauleiter	
Anschrift	Telefon/Mobil-Nr.	
	Fax	

Ich verpflichte mich, die nachfolgenden Bedingungen für die Erteilung einer Aufbruchgenehmigung einzuhalten.

\_\_\_\_\_  
Ort/Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Auftraggeber

Gemeinde

Auflagen / Hinweise	Genehmigt
	Verlängert
	Abnahme

**Dieses Formular gilt ausschließlich für Straßen, Wege, und Plätze der Gemeinde Wenden sowie Nebenanlagen an klassifizierten Straßen.**

- Die Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik und gültigen Vorschriftenwerke ist Bestandteil dieser Genehmigung!
- Aufbrüche in befestigten Verkehrsbereichen sind sofort bzw. bis zur endgültigen Wiederherstellung innerhalb von 1 Woche zu verschließen.
- Ist bei der Wiederherstellung die Beteiligung der Gemeinde Wenden erforderlich, sind entsprechende Einzelheiten bei einer vorherigen Ortsbegehung schriftlich zu vereinbaren!
- Vorherige Straßenschäden o.ä. sind durch den Antragsteller vor Baubeginn anzuzeigen und zu dokumentieren, andererseits werden sie der beantragten Baumaßnahme zugeordnet und gehen zu Lasten des Antragstellers!
- Der zugehörige Lageplan ist Bestandteil der Genehmigung
- Es gelten die ZTV StB-WE sowie die ZTV A-StB mit folgenden Änderungen und Ergänzungen.

**Wiederherstellung**

Nach Arbeiten in Fahrbahn- oder Gehwegflächen sind die Aufgrabungen entsprechend den Vorgaben des Straßenbaulastträgers bis zur Unterkante der gebundenen Deckschicht bzw. der Pflasterbettung fachgerecht zu verschließen.

Die in ZTV StB-WE, Ziffer 2.2 geforderte Verdichtung ist durch einen dynamischen Lastplattendruckversuch nachzuweisen. Der Termin für die Verdichtungskontrolle ist dem Straßenbaulastträger mit zwei Tagen Vorlauf anzuzeigen.

**Asphalteinbau**

Für den Transport von heißem bituminösem Material dürfen nur Thermowagen verwendet werden. Eine einfache Abdeckung des zu transportierenden Mischgutes mit einer Plane ist nicht zulässig.

Bei Einbau der Deckschicht über Gräben oder schmalen Flächen ab 1,30 m Breite und 40,00 m Länge ist ein Kleinfertiger einzusetzen.

**Fertigmeldung**

Die Fertigstellung der Baumaßnahme ist der Gemeinde von der ausführenden Firma anzuzeigen. Es wird eine **förmliche Abnahme gemäß § 12 VOB/B** vereinbart. Die Verkehrssicherungspflicht verbleibt bis zur gemeinsamen Abnahme bei der ausführenden Firma.

Werden im Zuge der Baumaßnahme private Flächen in Anspruch genommen, ist der Eigentümer vor Durchführung der Maßnahme vom Versorgungsunternehmen zu informieren. Zur förmlichen Abnahme ist der Gemeinde eine Freistellungsbescheinigung des Anliegers über die ordnungsgemäß durchgeführten Wiederherstellungsarbeiten zu übergeben.

Die Gemeinde kann die Abnahme verweigern, wenn sich die benutzte Verkehrsfläche nicht in verkehrssicherem Zustand befindet.

Die Gemeinde kann den Abnahmezeitpunkt später festsetzen, wenn der Verdacht einer unzureichenden Verdichtung der Verfüllung besteht oder der Nachweis der nach ZTV StB-WE, Ziffer 2.2 geforderten Verdichtung nicht erbracht wurde.

**Gewährleistung**

Für das ordnungsgemäße Einfüllen und Verdichten von Aufgrabungen und für die ausgeführte Wiederherstellung der Oberflächenbefestigung leistet der Auftraggeber Gewähr.

Die Gewährleistungsfrist beträgt **fünf Jahre** und beginnt mit der Abnahme durch die Gemeinde.

In der Gewährleistungsfrist auftretende Mängel sind, den Weisungen der Gemeinde entsprechend, vom Auftraggeber in einer angemessenen Frist durch einen Fachunternehmer zu beheben. Die Gemeinde behält sich vor, nach Fristablauf die Mängel im Wege der Ersatzvornahme zu beseitigen und die Kosten dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen.

Die Aufbruchgenehmigung wird gegenstandslos wenn die beantragte Maßnahme nicht innerhalb des Genehmigungszeitraumes begonnen wurde bzw. genehmigte Änderungsanträge vorliegen.

Aus dieser Genehmigung heraus ergeben sich keine Ansprüche gegenüber der Gemeinde!